

RS UVS Niederösterreich 1994/10/11 Senat-ME-93-048

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1994

Rechtssatz

Die normative Wirkung der Bodenmarkierung erstreckt sich in örtlicher Hinsicht nur auf den Bereich, der von der Bodenmarkierung (zumindest teilweise) umschlossen ist, außerhalb des Bereiches gelten hingegen, sofern nicht andere Anordnungen verordnet und k

undgemacht sind, die gesetzlichen Regeln für das Halten und Parken von Fahrzeugen, also die gesetzlichen Gebote nach §24 Abs1 und 3 und §23 Abs1 und 2 StVO.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at